



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 21, Nummer 16, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 5. August 2011

Woche 31



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Stadt Guben

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 2

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken Seite 2

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachungsanordnung
Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus - Drewitz, Ortsteil Grabko“ Seite 3

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus - Drewitz, Ortsteil Grabko“ Seite 3

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 11.09.2011 Seite 3

Nachruf Seite 4

I. Stadt Guben

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

8. August 2011 15 Uhr	Sitzung des Hauptausschusses	Rathaus, Zi. 236
16. August 2011 16 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Umwelt/ Verkehr/Ordnung/ Sicherheit und Euromodellstadt	Rathaus, Zi. 236
17. August 2011 16 Uhr	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

Land Brandenburg
Ministerium der Finanzen

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Stadt Guben für die Stadt nachfolgend aufgeführte Bodenreformereigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Stadt Guben

zuletzt eingetragener

Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Bohnensack, Wilhelm	Guben	2925	Guben	001	00036/000	7116035
Busch, Wilhelm	Guben	2915	Guben	004	00086/000	7116015
Franzke, Lina	Guben	2801	Guben	003	00262/000	7116024
Gardt, Kurt	Guben	2874	Guben	001	00070/000	7116016
Gardt, Kurt	Guben	2874	Guben	004	00249/000	7116016
Garke, Alfred	Guben	2003	Guben	013	00337/002	7116029
Hanschke, Max	Deulowitz	126	Deulowitz	005	00005/000	7116031
Hanschke, Max	Guben	1970	Guben	022	00072/000	7116033
Henze, Martha	Guben	2805	Guben	003	00260/000	7116019
König, Elisabeth	Guben	2807	Guben	003	00259/000	7116032
König, Elisabeth	Guben	2807	Guben	003	00264/000	7116032
Kositz, Frieda	Guben	2896	Guben	004	00050/000	7116022
Küpper, Kurt	Guben	2168	Guben	020	00001/000	7116025
Laube, Emma	Guben	2921	Guben	001	00042/000	7116014
Lehmann, Max	Guben	2895	Guben	004	00287/000	7116023
Lehmann, Willi	Deulowitz	106	Deulowitz	001	00016/000	7116030
Lehmann, Willi	Deulowitz	106	Deulowitz	001	00024/000	7116030
Mathe, Ernst	Guben	2163	Guben	020	00006/000	7116034
Mucha, Anna	Guben	2803	Guben	003	00208/000	7116018
Peschke, Otto	Guben	2018	Guben	013	00346/000	7116017
Petke, Bruno	Guben	2002	Guben	013	00339/002	7116028
Pöhlke, Paul	Guben	2800	Guben	002	00138/000	7116021
Schäwe, Robert	Guben	2798	Guben	002	00139/000	7116020
Voigt, Richard	Guben	2017	Guben	013	00345/000	7116026

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält - über den entschiedenen Einzelfall hinaus - die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntem Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auffassung nicht verloren haben, da die Auffassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauffassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus - Drewitz, Ortsteil Grabko“

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern in der derzeit geltenden Fassung die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Schenkendöbern nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Gemeinde Schenkendöbern an.

gez. Jeschke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus - Drewitz, Ortsteil Grabko“

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.05.2011 mit Beschluss Nr. 13/11 den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flugplatz Cottbus - Drewitz, Ortsteil Grabko“ als Satzung beschlossenen.

Jedermann kann die Satzung einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie folgende Arten umweltbezogener Informationen (Grünordnerischer Fachbeitrag, Artenschutzbeitrag und FFH-Vorprüfung - Betroffenheitsabschätzung) ab sofort in der Gemeinde Schenkendöbern im Bauamt, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern während der Dienststunden einsehen und Auskunft über Ihren Inhalt verlangen.

Für das Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht.

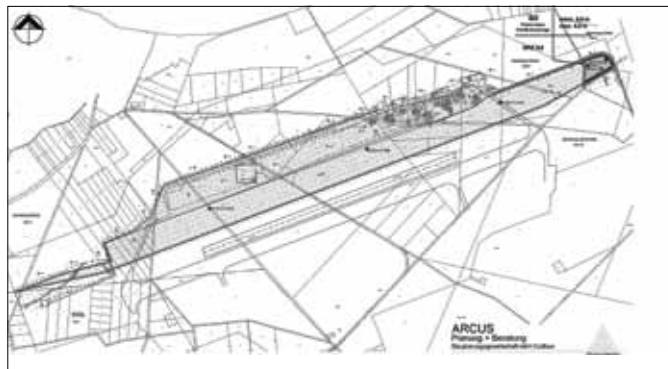
Der Bebauungsplan Nr. 9 tritt am Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Schenkendöbern in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 ist in nachstehendem Kartenausschnitt dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ferner wird auf § 3 Abs. 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt die Unbeachtlichkeit nach § 3 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Inhalt verschaffen konnten. Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Jeschke
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich Bebauungsplan



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 11.09.2011

- Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **15.08.2011 bis 19.08.2011** bei der Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 03172 Schenkendöbern zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 13:00 Uhr bis 17:45 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 13:00 Uhr bis 15:45 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 11:45 Uhr	

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

- Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 27.08.2011, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden, dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 14.08.2011 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Auf Antrag werden:
 - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 27.08.2011 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder

- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Zwei Tage vor der Wahl können Wahlscheine bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Wahlumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9. Personen, die für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Schenkendöbern, den 05.08.2011

gez.
Monika Otto
Wahlleiterin

*Wir denken selten an das, was wir haben,
aber immer an das, was uns fehlt*

Nachruf

In tiefer Betroffenheit haben wir den Tod unseres langjährigen Mitarbeiters

Frank Dietrich

zur Kenntnis nehmen müssen.

Wir verlieren einen engagierten und beliebten Kollegen, der durch seine ruhige und freundliche Art geschätzt wurde.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gemeinde Schenkendöbern

*Peter Jeschke
Bürgermeister*

*Siegfried Schulz
Vorsitzender d. Gemeindevertretung*